

Sportjugend
Regensburg

AUFSICHT & HAFTUNG

Broschüre

regensburg.bjs.org



INFORMATON



Aufsichtspflicht & Haftung



EINLEITUNG

Die Übernahme eines Ehrenamtes in der Kinder- und Jugendarbeit ist nicht nur eine "ehrenvolle Aufgabe", sondern auch ein persönliches Risiko. Nur weiß kaum jemand, wenn er eine solche Aufgabe übernimmt, welchen Umfang das Risiko hat und, vor allem, wie man es gezielt eingrenzen kann.

Der genaue Inhalt und der Umfang der Aufsichtspflicht sind bisher nicht in einem Gesetz geregelt. Aus diesem Grund herrscht viel Unklarheit. Es bleibt weiterhin ein flaes Gefühl, wenn man über Kinder und Jugendliche Aufsicht führt und dabei auch Entscheidungen treffen muss.

Jeder verantwortungsbewusste Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Jugendleiter/innen, Betreuer/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen, ...) muss wissen, in welchem rechtlichen Rahmen sich seine Tätigkeit abspielt, welche Möglichkeiten ihm gegeben, aber auch, welche Grenzen ihm gesetzt sind. Die Aufsichtspflicht ist die zentrale und wichtigste Pflicht einer Person, die aktiv in der Jugendarbeit tätig ist.

In dieser Broschüre wird davon ausgegangen, dass die ehrenamtlich tätigen Jugendmitarbeiter volljährig sind. Diese Broschüre hat nicht das Ziel, engagierte Leute von der Übernahme eines Ehrenamtes abzuhalten, denn schließlich prägt ein solches Amt ein ganzes Leben.

Die Broschüre soll den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen und einen Überblick über die derzeit gültigen Regelungen geben. Außerdem soll die Broschüre helfen, den Einstieg in die Jugendarbeit zu erleichtern und eine gewisse Sicherheit zu schaffen.

“

Aufsichtspflicht, ein Schreckensgespenst?

...mit einem Fuß im Gefängnis!

Was kann schon passieren?

”

INHALT

01	Cover
03	Einleitung
07	Arten der Aufsicht
08	Umfang der Aufsichtspflicht
11	Delegation der Aufsichtspflicht
12	Verletzung der Aufsichtspflicht
14	Versicherungen
17	Aufsichtspflicht & Sicherheitsvorkehrungen
18	Das Jugendschutzgesetz
19	Einverständniserklärung

GENERELL



Jeder sollte sich vor Augen führen, dass er eine hohe Verantwortung übernommen hat, der er sich gerecht werden muss.

EINLEITUNG

Es ist viel wichtiger, das Prinzip der Aufsichtspflicht oder Haftung verstanden zu haben und sich auf sich selber zu verlassen, statt irgendwas zu machen, nur weil "es jeder macht".

Jugendleiter sind eher selten in juristische Konflikte verwickelt. Problematisch wird es jedoch, wenn ein Jugendlicher seine Pflichten verletzt.

Denken

Im allgemeinen reicht
Vernünftiges Denken
und Handeln...

Handeln

...verbunden mit
Sachkunde und
Erfahrung, um gar nicht
erst in eine brenzlige
Situation zu kommen.

Auch im Internet befinden sich zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Ausweispflicht, die überwiegend von Jugendleitern stammen nicht uninteressant sind.

www.ausweispflicht.de

Viel Spaß bei der Arbeit mit Euren Kindern und Jugendlichen!

WER MUSS BEAUF SICHTIGT WERDEN

Beaufsichtigt werden müssen Minderjährige (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) sowie Personen, die wegen ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen. Unwissend und erfahrungslos können diese drohende Gefahren ihrer Handlungen nicht immer erkennen und mögliche Schäden für sich und andere Personen nicht richtig abschätzen. Eine Ausnahme bilden Jugendliche, die für volljährig erklärt wurden.



INHALT DER AUFSICHTSPFLICHT

Es muss dafür gesorgt werden, dass der Minderjährige:

- sich nicht selbst schädigt (Schutz der Minderjährigen)
- keine anderen schädigt (Schutz der Allgemeinheit)
- nicht durch andere egschädigt wird (Schutz für Aufsichtsbedürftigen)

Minderjährige und die mit ihnen in Kontakt kommende Allgemeinheit bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Aufsichtspflicht ist auch ein Teil der elterlichen Sorge.



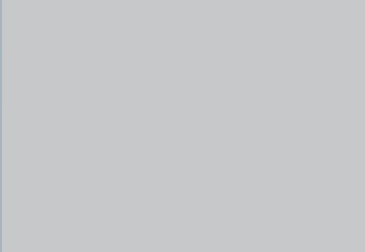
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung, nicht aber der Umfang und der Inhalt der Führung einer ordnungsgemäßen Aufsicht.

Aufgrund dieser fehlenden Rechtssicherheit führt die Aufsichtspflicht bei vielen Betroffenen zu großer Verunsicherung und Ängstlichkeit. Dies führt bis zur Verweigerung, Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Solche Vorbehalte und Ängste sind letztlich zum großen Teil unbegründet.

ARTEN DER AUFSICHT

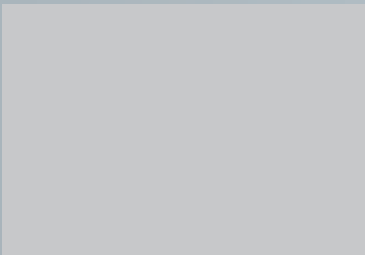


DURCH GESETZ

Eltern, Betreuer, Pfleger

(Aufsicht kraft Gesetzes, ohne dass es auf deren Einverständnis ankommt.

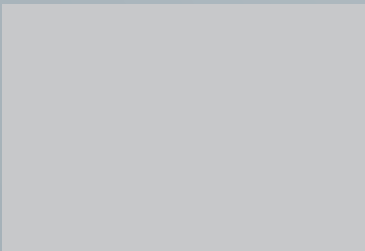
Nach familienrechtlichen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zunächst die Eltern für das Wohl ihres Kindes verantwortlich. Sie haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.



DURCH VERTRAG

Erzieher, Babysitter, Verein, Übungs/Jugendleiter
(Liegt immer dann vor, wenn die Aufsichtsverpflichtung durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wurde. Dies muss nicht schriftlich geschehen! Entscheidend ist der Wille zur Übertragung der Aufsichtspflicht.

Hier sind keine strengen formellen Anforderungen gestellt.



DURCH GEFÄLLIGKEIT

Verwandte, Bekannte, Nachbarn usw.

(Liegt vor, wenn die Beaufsichtigung nur gelegentlich, für kurze Zeit oder aus reiner Gefälligkeit geschieht (kein Lohn)).

Hier wird eine Aufsichtspflicht erkennbar nicht übernommen. Deshalb liegt eine (rechtlich abgeschwächte) Aufsicht vor.

Folge: Keine Haftung im Schadenfall, da keine Übernahme der Aufsichtspflicht erfolgt!

UMFANG DER AUFSICHTSPFLICHT



Für die richtige Erfüllung der Aufsichtspflicht kann man fünf Einzelpflichten unterscheiden. Diese dürfen aber nicht einzeln gesehen werden, sondern greifen ineinander.

PFLICHT ZUR UMFASSENDEN INFORMATION

Der Jugendleiter hat sich und seine Kollegen über folgende Sachverhalte zu informieren:

Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Medikamente, Schwimmer/Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten usw.

Tipp: Vor Beginn einer gemeinsamen Veranstaltung eine Einverständniserklärung bei den Eltern (Sorgeberechtigten) einholen!

Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung:

Sicherheit der Gebäude und des Geländes, Sicherheit möglicher Spiel- und Sportgeräte, Notrufmöglichkeit/Hilfeleistung, Änderung bei Programmgestaltung usw.

PFLICHT ZUR VERMEIDUNG/BESEITIGUNG VON GEFAHRENQUELLEN

Der Jugendleiter ist zunächst selbst verpflichtet, keine Gefahrenquellen zu schaffen. Darüber hinaus hat er auch die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen zu beseitigen.

PFLICHT ZU HINWEISEN UND WARNUNGEN IM UMGANG MIT GEFAHREN

Vor Gefahrenquellen bzw. gefährlichen Verhaltensweisen sind die Aufsichtsbedürftigen fernzuhalten, zu warnen oder es sind Hinweise für den Umgang mit diesen zu geben.

Tipp: Vor Beginn der Veranstaltung oder Freizeit Spielregeln aufstellen, innerhalb derer sich die Aufsichtsbedürftigen ohne Begleitung frei bewegen können.

PFLICHT ZUR TATSÄCHLICHEN AUFSICHTSFÜHRUNG

Der Jugendleiter muss sich stets vergewissern, ob seine Hinweise, Belehrungen und evtl. Verbote von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und befolgt werden.

Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung.

Diese tatsächliche Aufsichtsführung hängt auch ab von:

Alter der Aufsichtspflichtigen, Persönliche Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen, Größe der Gruppe, Örtliche Verhältnisse, Anzahl und Beherrschbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer, usw.

UMFANG DER AUFSICHTSPFLICHT

PFLICHT ZUM EINGREIFEN IN GEFÄHRLICHEN SITUATIONEN

Der Jugendleiter muss seine Augen und Ohren überall haben. Er muss ein Gespür für die Stimmungen innerhalb der Gruppe entwickeln. Er muss Konsequenzen erkennen lassen, wenn seine Weisungen nicht befolgt werden.

Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufsichtspflicht können sein:

BELEHREN UND WARNEN

Gemeint ist der Hinweis auf Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und bestimmter Situationen und Verhaltensweisen; außerdem Hinweise, wie man solche Situationen erkennen und ihnen ausweichen bzw. sie meistern kann.

GE- UND VERBOTE AUSSPRECHEN

Meistens werden gleichzeitig mit der Belehrung Regeln und Verbote ausgesprochen. Diese müssen klar, eindeutig und für die jeweilige Altersgruppe nachvollziehbar sein. Man muss gegebenenfalls nachfragen, ob alles verstanden worden ist.

ÜBERWACHUNGEN

Eine regelmäßige Kontrolle, ob bestimmte Ge- und Verbote eingehalten werden und ob Belehrungen verstanden werden, ist notwendig.

EINGREIFEN

Eine regelmäßige Kontrolle, ob bestimmte Ge- und Verbote eingehalten werden und ob Belehrungen verstanden werden, ist notwendig. Verbote müssen durchgesetzt werden; wer sich davor scheut, darf keine aussprechen.

Tipp: Bei der Bekanntgabe der Spielregeln bereits Sanktionen androhen. Damit wird klar, welche Folgen ein Fehlverhalten mit sich zieht. Konsequenzen können sein:

Ermahnung, Wegnahme von Gegenständen, Ausschluss von einzelnen Aktivitäten (Training, Grillfest, Spiel usw.), "Verurteilung zum Dienst" (Hallendienst, Liegestützen, Aufräumen), Abbruch der Veranstaltung, Information der Eltern, Heimschicken, usw.

Vom "schwächsten Glied der Kette" ausgehen. Die Aufsichtsbedürftigen aber nicht mit zu vielen Geboten/Verboten gängeln, da diese zur Nichtbeachtung und Übertretung reizen.

Lieber zur Selbstständigkeit hinführen und anleiten!

DELEGATION DER AUFSICHTSPFLICHT

EINZELÜBERTRAGUNG

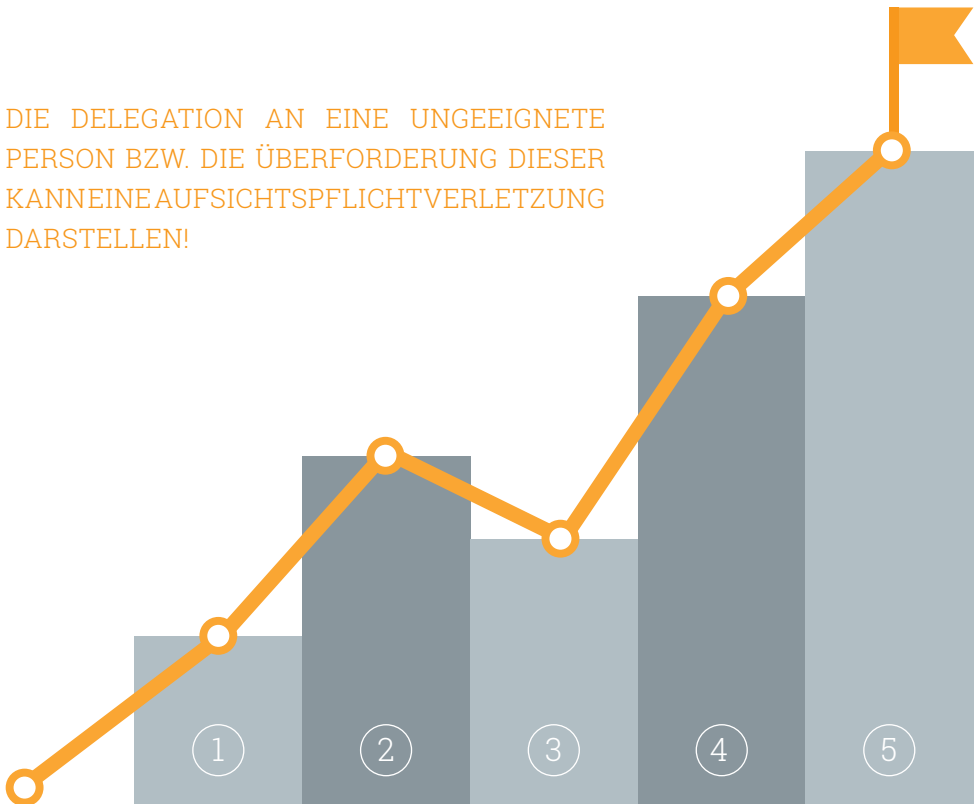
Wenn die Aufsichtspflicht auf eine einzelne Person übertragen wurde, ist dies grundsätzlich nicht möglich. (z.B Eltern schließen für ihr Kind einen Vertrag mit einem Tennislehrer)

VEREIN

Der Vertrag wird von Erziehungsberechtigten mit dem Verein geschlossen, dieser delegiert die Aufsicht jedoch an die Jugendleiter weiter.

Bei einer Delegation der Aufsichtspflicht muss der Jugendleiter sämtliche Informationen, die er selbst von seiner Gruppe hat, an seine Vertreter weitergeben.

DIE DELEGATION AN EINE UNGEEIGNETE PERSON BZW. DIE ÜBERFORDERUNG DIESER KANNEINEAUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG DARSTELLEN!



VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

DIE VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT KANN GRAVIERENDE FOLGEN HABEN.

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten FOLGEN absichtlich oder wissentlich, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

SCHADENSERSATZPFLICHT

Grundsätzlich haftet der Jugendleiter für den Fehler, den er macht. Falls allerdings auch den Verein ein Verschulden trifft oder den Geschädigten trifft eine Mitschuld, wird die Haftung entsprechend gekürzt oder entfällt ganz.

Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** haftet der Jugendleiter alleine für den ganzen Schaden.

Bei **mittlerer** Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen Jugendleiter und Verein geteilt.

Bei **einfachst-fahrlässiger** Aufsichtspflichtverletzung dürfte vom entstandenen Schaden letztendlich nichts hängen bleiben.

ARBEITS- UND DIENSTRECHTLICHE FOLGEN

- Zurückstellung von einer Beförderung
- Entziehung einer Leitungsfunktion
- Abmahnung
- Kündigung

FAZIT

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Aufsichtspflicht haftet der Jugendleiter sowohl dem Jugendlichen, als auch Dritten gegenüber für den entstandenen Schaden. Hiergegen ist er (außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) versichert. Der strafrechtlichen Verantwortung kann er sich natürlich nicht durch eine Versicherung entziehen.

VERSICHERUNGEN



Jedes Vereinsmitglied ist über seinen Verein bei der ARAG wie folgt versichert:

UNFALLVERSICHERUNG

Diese Versicherung ist ebenfalls im Sportversicherungspaket des Vereins enthalten. Sie gilt ebenfalls nicht für grob-fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Die Deckungssummen sind allerdings nicht sehr hoch.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Übungsleiter, Jugendleiter, Betreuer usw. in einem Sportverein sind über ihren Verein beim BLSV versichert. Dies gilt aber nicht für grob-fahrlässige und vorsätzliche Handlungen.

UNFALLVERSICHERUNG

Diese Versicherung ist ebenfalls im Sportversicherungspaket des Vereins enthalten. Sie gilt ebenfalls nicht für grob-fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Die Deckungssummen sind allerdings nicht sehr hoch.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die finanziellen Ansprüche der Gegenseite sind in der Regel durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Trotzdem empfiehlt sich eine Rechtsschutzversicherung für die Abwehr der strafrechtlichen Verfolgung.

KRANKENVERSICHERUNG

Gewöhnlich sind die Jugendlichen über ihre Eltern versichert. Es empfiehlt sich jedoch eine Zusatz-Krankenversicherung für Auslandsfahrten.

VERTRAUENSVERSICHERUNG

Es wird Versicherungsschutz gegen Schäden am Vermögen des Vereins gewährt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPORTVERSICHERUNG

- ordnungsgemäße Bestandserhebung
- namentliche Meldung der Vereinsmitglieder
- keine Rückstände bei den Vereins-/Versicherungsbeiträgen

ZUSATZVERSICHERUNGEN

Kfz-Zusatzversicherung

Bei der Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen ist der Unfallschaden an den eingesetzten Fahrzeugen nicht versichert. Diese Versicherung kann vom Verein zusätzlich abgeschlossen werden und tritt bei Schäden am eigenen Kfz ein.

Kurskarten

Nehmen Nichtmitglieder bei Angeboten des Vereins teil, so können diese über Kurskarten haftpflicht- und unfallversichert werden (ohne Wegerisiko).

Veranstaltungsversicherung

Bei größeren Veranstaltungen, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen, besteht die Möglichkeit, diese Versicherung abzuschließen. (z.B Spielfest, Vereinsfest usw.)

Informationen und Auskünfte

ARAG-Versicherung im BLSV
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: 089/15702-221/-222/-223
eMail: vsbmuenchen@arag-sportversicherung.de

AUFSICHTSPFLICHT & SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

- Der Jugendleiter muss zur Wahrung der Aufsichtspflicht rechtzeitig (10-15 Minuten vor Beginn der Stunde) anwesend sein.
- Der Jugendleiter betritt die Sportstätte als erster und verlässt sie als letzter. Hier beginnt und endet auch die Aufsichtspflicht.
- Zu Stundenbeginn ist die Anwesenheit zu kontrollieren und auf einer Teilnehmerliste festzuhalten.
- Es muss auf ordnungsgemäße Sportkleidung bzw. -ausrüstung geachtet werden.
- Aufsicht ist während der gesamten Dauer der Übungseinheit zu führen.
- Während der Stunde sind die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten (vernünftiges Aufwärmen, vorschriftsgemäßer Geräteaufbau und Sicherung, richtiges Sichern und Helfen, angemessener Schwierigkeitsgrad, usw.).
- Nach Benutzung sind die Geräte wieder ordentlich aufzuräumen.
- Am Ende der Unterrichtseinheit sind Schränke, Türen und Fenster zu verschließen und die Sportstätte ordentlich zu verlassen.
- Die Schüler werden bis zum Verlassen der Sportstätte bzw. des Umkleideraumes beaufsichtigt.
- Beschädigungen an Sportgeräten oder an der Sportanlage sind unverzüglich zu melden.
- Über Inhalt und Verlauf der Stunde, besonders bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, sollten schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

WAS TUN BEI EINEM UNFALL

Bei einem Unfall sind Sofortmaßnahmen zu treffen (Einstellung Übungsbetrieb, Absicherung, Erstversorgung der Verletzten)

Notruf (Tel. 110)

Erste-Hilfe-Maßnahmen bis Eintreffen des Rettungsdienstes

Verständigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Unverzügliche Meldung des Sportunfalls an den Verein

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

- = erlaubt ■ = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)
● = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt - Auszug -
Zuletzt geändert durch Art. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595)
gültig ab 01. September 2007

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____ Tel. _____

Verein _____

an der Jugendbildungsmaßnahme des/der _____

vom _____ bis _____ in _____ teilnimmt.

Wir erklären weiter, dass unser Kind (Zutreffendes ankreuzen):

- am Baden und Schwimmen teilnehmen darf und hierin über ausreichende Fähigkeiten verfügt;
- sich nach Überprüfung durch den und im Einverständnis mit dem Leiter der Maßnahme von der Gruppe entfernen darf;
- ärztlich behandelt werden darf, sofern ein Arzt diesen Eingriff für notwendig erachtet (auch chirurgische Eingriffe);
- an keinen Krankheiten bzw. Verletzungen (z.B Herzfehler, starkes Asthma) leidet, die bei sportlicher Betätigung zu einem nicht unerheblichen Gesundheitsrisiko führen können oder sonstiger Vorsichtsmaßnahmen bedürfen.

Weitere verpflichtende Angaben:

Schwimmer Geringfügige Schwimmkenntnisse Nichtschwimmer

Letzte Tetanus-Schutzimpfung am _____

Angabe von bestehenden Erkrankungen, Allergien oder Medikamenten-Unverträglichkeit:

Sofern sich unser Kind nicht in die Gemeinschaft einfügt und andere entsprechende Maßnahmen des Lehrgangleiters nicht wirken, erklären wir uns bereit, es vorzeitig abzuholen, bzw. für eine vorzeitige Heimreise zu sorgen und die Kosten hierfür selbst tragen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Telefonnummer(n) für eine Benachrichtigung im Notfall: _____

IMPRESSUM

Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine Kurzzusammenfassung verschiedener Publikationen zum Thema Aufsichtspflicht.

1

HERAUSGEBER

Bayerische Sportjugend im BLSV
Kreis Regensburg
Detlef Staude, Vorsitzender
Friesenstraße 20
93053 Regensburg

2

VERFASSER

Reinhard Rengsberger
Grubweg 1
93109 Wiesent

3

LAYOUT UND DESIGN

Konstantin Seitz
Birkenweg 18
93092 Barbing

